



Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW • 40190 Düsseldorf

Telefon 0211 855-3360
Fax 0211 855-
pascal.belling@mgsff.nrw.de

An den
Sprecher des Arbeitskreises
Kinder, Jugend und Familie
Herrn Thomas Mahlberg MdL
CDU-Landtagsfraktion



Aktenzeichen IV.2-1407.1.1.4
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

X An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Frau Annegret Krauskopf MdL

Datum: 2. April 2005

mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Fax 0211 855-3683
poststelle@mgsff.nrw.de
www.mgsff.nrw.de

**Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an das
Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpas-
sungsgesetz – LPartAnpG der Fraktion der SPD und der Fraktion Bünd-
nis 90/Die Grünen), (Drucksache 13/6492);**

Stellungnahme der Landesregierung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
bis Haltestelle Rheinknie-
brücke oder Stadt/Lahnweg
Rheinbahn Linien 719, 725,
726 bis Haltestelle Polizeipräsid
um

Ihr Schreiben vom 17. März 2005

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

ich danke für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie einige Fragen zum Entwurf des
Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes aufwerfen. Bezüglich Ihrer Frage,
welche Vorschriften im vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Anpassung
des Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebens-
partnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG) den Vorgaben des derzeitigen
Standes von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen, welche darüber
hinausgehen und welche dahinter zurück bleiben, möchte ich zunächst auf
den bundesgesetzlichen Rahmen eingehen:

Das zum 1. August 2001 in Kraft getretene „Gesetz zur Beendigung der Dis-
kriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“,

13/ 3300
F 09

das vom Bundesverfassungsgericht am 17. Juli 2002 für verfassungsgemäß erklärt wurde, bewirkt auf einer Reihe von Rechtsgebieten eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft an diejenige einer Ehe.

So sind eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gemäß § 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes (LPartG) einander zu Fürsorge, Unterstützung und gemeinsamer Lebensgestaltung verpflichtet. Sie sind zudem einander zum Unterhalt verpflichtet (§ 5 LPartG) und gelten jeweils als Familienangehörige des anderen Partners (§ 11 Abs. 1 LPartG). Mit dem „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, ist u.a. die Versorgung der Hinterbliebenen, wie sie gegenwärtig in der Rentenversicherung gilt, auf eingetragene Lebenspartnerschaften übertragen worden. Auch sind in den zustimmungsfreien Bereichen des Beamtenrechts die in einer Lebenspartnerschaft lebenden Bundesbeamten mit verheirateten Bundesbeamten gleichgestellt worden.

Ziel des o.g. Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes ist es, nunmehr die landesrechtlichen Regelungen, die an die oben genannten Merkmale anknüpfen, auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften anzupassen, soweit dies das Bundesrecht zulässt.

Die im o.g. Gesetzentwurf behandelten Vorschriften entsprechen den Vorgaben des derzeitigen Standes von Gesetz und Rechtsprechung sofern dies nicht bereits in meinem Bericht vom 15. Februar 2005 (Vorlage 13/3223) anderweitig kenntlich gemacht wurde. So habe ich z.B. darauf hingewiesen, dass im Teil I, der Art. 12 (Unterhaltsbeihilfengesetz) zu streichen sei oder dass einige Normen wie beispielsweise die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer entsprechend zu berücksichtigen seien.

Weiterer Änderungsbedarf des Gesetzentwurfes ergibt sich insoweit, als einige Normen, die der o.g. Gesetzentwurf berücksichtigt hat, inzwischen durch Novellierung der betroffenen gesetzlichen Vorschriften angepasst wurden.

Dies betrifft z.B. das Abgeordnetengesetz, das Heilberufsgesetz sowie die Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen.

Des Weiteren sieht die Landesregierung einen Änderungsbedarf bezüglich des Teils I, Art. 11 LPartAnpG: Kirchensteuergesetz. Die Stellungnahmen des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen und des Evangelischen Büros Nordrhein-Westfalen sind Ihnen bekannt. Darin wird ausgeführt, dass die Kirchensteuer eine sog. Zuschlagsteuer gemäß § 51a Einkommenssteuergesetz darstellt. Dieser sieht jedoch im § 26 b EStG nur die Möglichkeit der Zusammenveranlagung für Eheleute, nicht aber für eingetragene Lebenspartnerschaften vor. Eine isolierte Änderung des Kirchensteuergesetzes ist auch nach Ansicht der Landesregierung vor diesem Hintergrund nicht möglich. Sie plädiert folglich für eine ersatzlose Streichung des entsprechenden Artikels.

Zu Ihrer zweiten Frage bezüglich der Gesetzesfolgen möchte ich vorab darauf hinweisen, dass grundsätzlich die *Entwurfsverfasser* für die Gesetzesfolgenabschätzung zuständig sind.

Die Landesregierung kann aber aus ihrer Sicht auf mögliche Folgen hinweisen. Wie oben ausgeführt wird die Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in vielen Bereichen durch das Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz der von Eheleuten angeglichen.

Bezüglich der Angaben zu finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte liegen der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse über die Anzahl der betroffenen Beschäftigten vor. Eine zuverlässige Schätzung der Kostenfolgen – insbesondere soweit der Bereich der Fürsorgeleistungen des Dienstherrn (Beihilfe, Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsschädigung) tangiert wird, ist derzeit nicht möglich. Die Mehrausgaben dürften jedoch im Verhältnis zum Gesamtaufwand nachrangig sein.

So wurden im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2004 insgesamt 3.488 Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen geschlossen. Dies entspricht weniger als 1,2 % der im Vergleichszeitraum geschlossenen Eheschließungen, $n = 297.229$. Vor diesem Hintergrund ist davon auszuge-

hen, dass die entsprechenden Folgekosten von untergeordneter Bedeutung sein werden, nicht zuletzt deswegen weil vermutlich eine sehr geringe Anzahl von Frauen und Männern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, grundsätzlich beihilfe- oder trennungsentschädigungsberechtigt sind, da in der Regel beide Partnerinnen bzw. Partner erwerbstätig sind.

Ihrer Bitte folgend habe ich meine Stellungnahme zeitgleich der Vorsitzenden des fed. Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie zur Weiterleitung an die Ausschussmitglieder zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen


(Birgit Fischer)